

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 52/2024

Veröffentlicht am: 23.07.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) am 07.02.2023 nachstehende Ordnung beschlossen:

Promotionsordnung für den Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität vom 07.02.2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Widerruf der Annahme als Doktorandin und Doktorand
- § 7 Betreuung der Dissertation
- § 8 Die Dissertation
- § 9 Kumulative Dissertation
- § 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
- § 11 Gutachten
- § 12 Auslage der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 14 Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)
- § 15 Gesamtbewertung
- § 16 Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Vollzug der Promotion
- § 20 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 21 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 22 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 24 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Ehrenpromotion
- § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität vom 1. April 2020 das Verfahren zur Verleihung des Grads einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) sowie zum Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2

Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine monographische oder kumulative Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiet der evangelischen Theologie bzw. der aufgeführten weiteren Promotionsfächer und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktorin oder Doktor der Theologie (Dr. theol.) sowie den Grad Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(3) Die Promotionsfächer des Fachbereichs für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sind:

- Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
- Religionsforschung
- Religionspädagogik
- Religionsphilosophie

(3) Eine Promotion in Kooperation mit einer anderen Hochschule, einer Forschungseinrichtung oder anderen externen Partnern ist möglich. Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und den Partnern geregelt oder werden ggf. im Rahmen von kooperativen Promotionsplattformen oder Promotionsprogrammen vereinbart. Dabei sind die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg“ und ggf. weitere Regelungen der Philipps-Universität zur Gestaltung von Kooperationsverträgen zu beachten.

(4) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres, insbesondere die abweichenden Regelungen, ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs zu regeln. In diesem Kooperationsvertrag darf allerdings nicht von den zwingenden Bestimmungen im HessHG, den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen und dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Aufhebung der Annahme sowie die Betreuung nach §7. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachtenden der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall.

Dem Promotionsausschuss gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme, sofern sie oder er Mitglied der Universität ist.

In begründeten Einzelfällen kann bei binationalen Promotionsverfahren nach Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses und der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Zusammensetzung der Prüfungskommission abgewichen werden. Es darf allerdings nicht von den zwingenden Bestimmungen im HessHG, den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen und dieser Promotionsordnung abgewichen werden.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Besteht am Fachbereich eine Promovierendenvertretung, kann diese auf Antrag angehört werden. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden.

(3) Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

(4) Ein gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche ist möglich. Der Vorsitz und die Zusammensetzung des gemeinsamen Promotionsausschusses werden durch die Promotionsordnung der beteiligten Fachbereiche geregelt.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet und die oder der Vorsitzende gewählt. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gemäß § 10 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich drei Professorinnen oder Professoren unterschiedlicher anderer Fachgebiete als Mitglieder. Die Betreuung und Begutachtung können durch unterschiedliche Personen erfolgen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen in der Regel Professorinnen oder Professoren sein; eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor sein, eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachbereich angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter sein. Es sind Gutachterinnen und Gutachter zu bestimmen, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen.

(5) Die Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(6) Die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss ein biblisches

Fachgebiet, ein weiteres ein Fach aus der Fächergruppe Kirchengeschichte und Religionsgeschichte, ein drittes ein Fach aus der Fächergruppe Systematische Theologie, Sozialethik und Praktische Theologie vertreten.

(7) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 oder einer kooperativen Promotion mit einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel nach mündlicher Vorstellung des Promotionsvorhabens aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. einer bereits abgeschlossenen Promotion,
- b) der Arbeitstitel sowie eine kurze schriftliche Darstellung des Dissertationsprojektes mit Zeitplan,
- c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation mit Begutachtung des Themas durch die Betreuerin oder den Betreuer,
- d) die Betreuungsvereinbarung (Anlage 1),
- e) eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für den Dr. theol. ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss eines Theologiestudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (z. B. Diplom / Erste Theologische Prüfung, Magister, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) oder ein theologischer Master-Abschluss (120 Leistungspunkte / ECTS). Bewerberinnen oder Bewerber, die ein 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (oder einen vergleichbaren Studiengang) im Teilstudiengang Evangelische Religion nachweisen können, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen methodischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für den Dr. phil. ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Magister, Staatsexamen) mit einer wenigstens achtsemestrigen Regelstudienzeit (mind. 180 LP) oder ein Master-Abschluss (120 LP). Der jeweilige Abschluss muss in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung erworben und in der Regel mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben. Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im beantragten Fachgebiet. Dies erfolgt in der Regel durch die Prüfung der B.A. bzw. M.A. Abschlussarbeit oder einer gleichwertigen Leistung durch die vorgeschlagene Betreuerin oder den vorgeschlagenen Betreuer und eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen beim Dr. theol. die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit in allen theologischen Fachgebieten sowie beim Dr. phil. die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im angestrebten Promotionsfach sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf fehlende Sprachkenntnisse, Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Modulen verschiedener Fachgebiete oder Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(5) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit.

(6) Eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann nicht erfolgen, wenn bereits ein Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht.

(7) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich, in dem die Dissertation angefertigt wird, und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

(8) Die Promovierenden sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.

(9) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt für maximal sechs Jahre. Nach spätestens sechs Jahren ist das Promotionsprüfungsverfahren durch Einreichen der Dissertation einzuleiten oder dem Promotionsausschuss ein Bericht über den Stand der Dissertation vorzulegen und ein Verlängerungsantrag zu stellen. Im Antrag ist zu belegen, wie die Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist, die weitere zwei Jahre in der Regel nicht überschreiten soll, erfolgreich abgeschlossen werden kann. Wenn nach Prüfung des Berichtes und des Standes des Promotionsvorhabens die Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens in der beantragten Verlängerungsfrist zu erwarten ist, wird die Frist nach S. 1 entsprechend verlängert. Zu den Verlängerungsgründen zählen insbesondere die Elternzeit nach § 15 BEEG sowie die Zeiten eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligengesetz bis zur Dauer von zwei Jahren. Mehrfache Verlängerung ist möglich.

(10) Die Vorlage einer ohne Betreuung und entsprechenden Betreuungsvereinbarung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. In diesem Fall ist in der Regel ein mindestens zweisemestriges Studium am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität nachzuweisen. Es gilt § 10 Abs. 1. An die Stelle der Betreuungszusage tritt eine Zusage der Begutachtung.

§ 6

Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann durch den Promotionsausschuss insbesondere widerrufen werden, wenn

- das Betreuungsverhältnis nach § 7 beendet wird,
- bei Ablauf der Frist nach § 5 (9) kein Verlängerungsantrag vorliegt,
- dem Antrag auf Verlängerung nach § 5 (9) nicht zugestimmt wird oder
- wenn über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr von Seiten der Doktorandin oder des Doktoranden keine Kontaktaufnahme mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bestand.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist vor einem Widerruf der Annahme anzuhören. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zeiten der Frist nach § 5 (9) hinzuzurechnen. Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. Im Falle der Unzustellbarkeit wird der Widerruf öffentlich durch Aushang im Dekanat zugestellt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist nach Rechtskraft des Bescheides über den

Widerruf zu exmatrikulieren, soweit sie oder er immatrikuliert ist. Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

§ 7

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion sollen weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich angehören können. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion. Die Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 muss den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen und verbindliche Rahmenbedingungen für die Betreuung schaffen.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden werden regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten. Der Fachbereich unterstützt Möglichkeiten für eine strukturierte Ausbildung der Promovierenden (Promotionskollegs, Graduiertenkollegs, Graduiertenzentren. Diese können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein.

(4) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. Gründe für einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann von der Betreuungsperson oder der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Eine Auflösung im gegenseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine Fortsetzung der Betreuung durch eine andere Person Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Übernahme einer Betreuung durch eine andere Betreuungsperson ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Die Betreuungszusage und Betreuungsvereinbarung sind entsprechend anzupassen.

(5) Promovierende und Betreuungspersonen können eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses insbesondere beantragen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe zutreffen:

- Das Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört oder
- es liegen schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg oder gegen Sicherheitsvorschriften vor.

(6) Vor der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Promotionsausschuss in Ansehung der Stellungnahme. Mit der endgültigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen.

§ 8

Die Dissertation

(1) Die Dissertation für den Dr. theol. soll inhaltlich einem der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische

Theologie oder Religionsgeschichte sowie für den Dr. phil. inhaltlich einem der in § 2, Abs. 3 genannten Promotionsfächer zuzuordnen sein. Sie muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache eines Bewerbers oder einer Bewerberin gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung (im Umfang von ca. 5-10 Seiten) in deutscher Sprache beizufügen. Der Umfang der Dissertation soll 250 Seiten nicht überschreiten.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 9

Kumulative Dissertation

(1) Publikationen, die in der Fachkultur anerkannten bzw. referierten (Peer-Reviewed) wissenschaftlichen Publikationsorganen erfolgen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sind, können anstelle einer monographischen Abhandlung als kumulative Dissertationsleistung eingereicht werden. § 8 gilt entsprechend. Die Bewertung einer Promotionsleistung darf nicht von einer Publikationsannahme oder einem erfolgreichen Peer-Review-Verfahren abhängig gemacht werden.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass

- sie qualitativ eine mit einer monographischen Abhandlung gleichwertige Leistung darstellen,
- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
- die Promovendin oder der Promovend mindestens 3 Beiträge in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungssystem eingereicht hat oder diese angenommen sind,
- sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird,
- sie oder er eine wissenschaftliche Abhandlung von höchstens 20 Normseiten à 1.500 Zeichen vorlegt, die den Forschungszusammenhang zwischen den Einzelarbeiten ausführlich erörtert.

(3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder der Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen. Sofern alle Publikationen in Koautorenschaft mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgt sind, müssen externe Gutachten eingeholt werden.

§ 10

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach §§ 8 und 9 in mindestens fünf Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
- b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;

- c) eine Versicherung mit dem Wortlaut „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden. Mit dem Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten bin ich einverstanden.“;
- d) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- e) der Nachweis der Abschlussprüfung gemäß § 5 Absatz 2 (Dr. theol.) oder der Nachweis der Abschlussprüfung gemäß § 5 Abs. 3 (Dr. phil.);
- f) ggf. die Studiennachweise gemäß § 5 Absatz 4 bzw. die Nachweise gemäß § 5 Absatz 10;
- g) Vorschläge für die gewünschten Gutachtenden und weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz 5 und 6;
- h) Im Rahmen des Verfahrens zum Erwerb des Dr. theol. der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen bzw. einer im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirche.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Über die Zulassung eines Bewerbers oder einer Bewerberin im Verfahren zum Erwerb des Dr. theol., der oder die nicht Angehörige/r einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 11 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall

wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 12

Auslage der Dissertation

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle ordentlichen Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 13

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei Verstoß gegen die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg nach § 24 Abs. 1. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 14

Mündliche Promotionsprüfung (Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand aus schwerwiegenden Gründen an der persönlichen Teilnahme verhindert, kann die abwesende Person mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen. Die Identität elektronisch zugeschalteter Personen ist durch Ausweisdokumente sicherzustellen und im Protokoll zu dokumentieren. Bei Auftreten von technischen Problemen während der Disputation kann die Disputation wiederholt werden. Tritt aus diesen Gründen Beschlussunfähigkeit ein, ist die Disputation zu wiederholen.

(2) Für die mündliche Prüfung hat die Promovendin oder der Promovend spätestens zwei Wochen vor diesem Termin eine Thesenreihe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Die Thesen sollen den Stellenwert der Ergebnisse der Dissertation für die Theologie darstellen. Die über das Thema der Dissertation im engeren Sinn hinausgreifenden Disputationsthemen können den Forschungsfortschritt ihrer Ergebnisse für die angrenzenden Fachgebiete auch primär methodisch explizieren.

(3) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Der Vortrag soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. In der anschließenden 60minütigen Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüberhinaus auf der Grundlage der eingereichten Thesen auf ausgewählte Probleme des Fachgebietes und angrenzende Bereiche anderer Fachgebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Prüfungskommission und im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt.

(6) Vortrag und die Disputation können auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(7) Über den Verlauf, den Inhalt und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitglied des Fachbereichs ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(8) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 15

Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Bei Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ gewichtet.

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0	ein „ausgezeichnet“ (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5	ein „sehr gut“ (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5	ein „gut“ (cum laude)
von 2,6 – 4,0	ein „genügend“ (rite)

erteilt.

(5) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(6) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens auszustellen, die die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung enthält.

§ 16

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 15 Abs. 4) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 18 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichende Fassung wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf die Erfüllung eventueller Auflagen geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter entscheidet, welche Anhänge zu veröffentlichen sind. Für den Fall von Änderungen im Laufe des Promotionsverfahrens (z. B. Auflagen, redaktionelle Anpassungen) ist eine weitere Erklärung abzugeben, nach der die in diesem Fall einzureichende zweite Fassung mit der zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung identisch ist.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

(3) Nach Absprache mit der Universitätsbibliothek ist die Veröffentlichung auch in einer geeigneten elektronischen Form möglich.

(4) Die Veröffentlichung kann zurückgestellt werden (zeitlich befristeter Sperrvermerk), sofern im Rahmen von Kooperationen nach § 2 Abs. 3 Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen wurden. Die Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden ist einzuholen.

§ 18

Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare oder gegebenenfalls der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag, die Abgabefrist jeweils um ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 15 Abs. 4 nicht erfüllt.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

(4) Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren, wobei sich die Doktorandin oder der Doktorand bemühen soll, dass im Verlagsvertrag der

- Philipps-Universität gleichzeitig oder nach Ablauf einer Frist das Recht einer elektronischen Veröffentlichung eingeräumt wird,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe, wobei im Fall der elektronischen Veröffentlichung durch einen Verlag nachzuweisen ist, dass im Verlagsvertrag ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für die Philipps-Universität besteht,
 - c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und -träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

§ 19

Vollzug der Promotion

(1) Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad. Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind bzw. der Verlagsvertrag vorgelegt worden ist, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Wird die Aushändigung der Promotionsurkunde vorläufig auf der Basis eines Verlagsvertrags vorgenommen, sind gemäß § 17 die Pflichtexemplare der Dissertation spätestens nach Ablauf eines Jahres vorzulegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist um ein weiteres Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 4 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden

§ 20

Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 21

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall

des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 22

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und zweifach ausgefertigt, eine Ausfertigung verbleibt in der Akte. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten.....

und der Dekanin bzw. des Dekans.....

verleiht der Fachbereich.....

durch diese Urkunde

Name.....

geboren amin

den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der (Dr.) im Fach

.....
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Mitwirkung der Gutachterin bzw. des Gutachters.....

durch ihre/seine Dissertation

und durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

Marburg, den

Die Präsidentin bzw. Der Präsident

Die Dekanin bzw. Der Dekan

(Siegel)

(2) Im Falle einer binationalen oder kooperativen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde können zusätzlich in zweifacher Ausfertigung Übersetzungen in englischer Sprache beigelegt werden, die eine Übersetzung des Doktorgrades enthalten kann. Eine Ausfertigung verbleibt in der Akte.

§ 23

Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren

(1) Jeder ablehnende oder sonst in Rechtspositionen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eingreifende Bescheid des Promotionsausschusses bzw. der Prüfungskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, dass der Widerspruch bei der Präsidentin/dem Präsidenten einzulegen ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gibt der Fachbereich eine Stellungnahme ab und kann sich gegebenenfalls dafür aussprechen, dem Widerspruch abzuhelpen. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung über laufende und abgeschlossene Widerspruchsverfahren.

§ 24

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffene oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 25

Ehrenpromotion

(1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird mit der Bezeichnung Doktorin oder Doktor der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verliehen.

(2) Die Einleitung eines Ehrenpromotionsverfahrens erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren dies schriftlich beantragt. Vor Einleitung des Verfahrens wird das Einvernehmen mit dem Präsidium hergestellt. Die Verleihung erfolgt, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt.

(3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 26
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 24. Oktober 2007 außer Kraft.

Marburg, den 05.06.2024

gez.

Prof. Dr. Malte Dominik Krüger
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 24.07.2024
--